



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 17. Mai 1990
GZ. 284/90, T.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

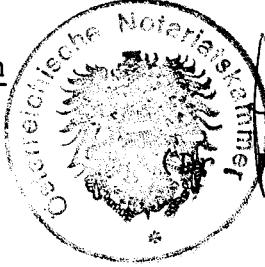
Betrifft GESETZENTWURF
ZL 408/90 GE/9.90
Datum: 18. MAI 1990
31. Mai 1990
Verteilt *Franz Bauer*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über Änderung des Namenrechts (Namensrecht-
Änderungsgesetz - NamRÄG), GZ. 4.408/21-I 1/90
des Bundesministeriums für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

Der Präsident:

25 Beilagen


Nikolaus Michalek)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 17. Mai 1990
GZ. 284/90, T.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des
Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz –
NamRÄG), GZ. 4.408/21-I 1/90

Die Österreichische Notariatskammer dankt, daß ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren gegeben wurde und erlaubt sich wie folgt Sellung zu nehmen:

Die Österreichische Notariatskammer weist zum vorliegenden Gesetzentwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes darauf hin, daß durch die in Aussicht genommene Regelung beim Recht des Familiennamens von Ehegatten und ehelichen Kindern, die bereits bestehende Uneinheitlichkeit verstärkt wird. Dies bringt eine weitere Unübersichtlichkeit auf dem Gebiete des Namensrechtes der Familie vor. Es ist zu erwarten, daß hiervon weitere Schwierigkeiten für notwendige Nachforschungen in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten geschaffen werden. Dies und die hiedurch erforderlichen Anpassungen auf dem Gebiete des Personenstandsrechtes und der hiermit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand lassen auch nicht erwarten, daß mit der Verwirklichung des Gesetzentwurfes keine Kosten, wie dies in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, zu erwarten sein werden. Die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen zur Kostenfrage erscheinen nicht überzeugend. Der Hinweis, daß in den Europäischen Gemeinschaften keine einheitlichen Regelungen des Namensrechtes bestehen, kann ebenfalls Bedenken gegen den nunmehr vorgeschlagenen Entwurf nicht zerstreuen. Hier stellt sich die Frage, ob Österreich unbedingt eine Vorreiterstellung zukommen muß.

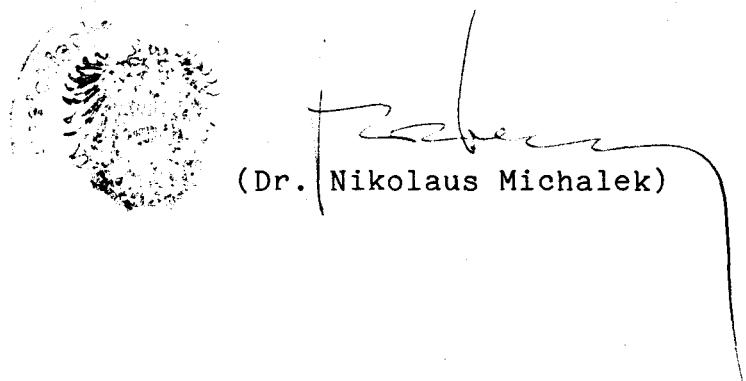
- 2 -

Auf Bedenken stößt die Möglichkeit beider Partner, ihre bisherigen Familiennamen allein weiter zu führen. Eine derartige Regelung steht im krassen Widerspruch zum herrschenden Leitbild einer partnerschaftlichen Ehe und Familie, welches in der Gesetzgebung (etwa Einführung eines Karenzurlaubes für Väter) und Verwaltung ("Familienministerium") gefördert wird und verfassungsmäßig fundiert werden soll. Dokumentiert doch der gemeinsame Familienname der Ehegatten und Kinder nach außen am einprägsamsten die Zusammengehörigkeit dieser Familie, ist er das sichtbarste Band dieser Verbindung. Dieses Band aufzulösen, bedeutet eine Diskriminierung der Institution der Ehe. Frauen die nach ihrer Eheschließung ihren bisherigen Namen, unter dem sie möglicherweise berufliches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Ansehen erlangt haben, ausnahmsweise beibehalten wollen, haben diese Möglichkeit, nämlich ihren bisherigen Namen als sogenannten "Decknamen" weiterzuführen. Durch dessen Gebrauch und Akzeptanz in der Öffentlichkeit wird auch der Schutz des § 43 ABGB erlangt.

Zu begrüßen ist die Anordnung, daß in den Personenstandsurkunden und Identitätsnachweisen anzuführen ist, ob eine Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens besteht bzw. welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:



(Dr. Nikolaus Michalek)